

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-603.648/0004-V/8/2013

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. ELISABETH WUTZL

PERS. E-MAIL • ELISABETH.WUTZL@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202444

IHR ZEICHEN • BMWFJ-96.400/0015-I/11/2013

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

Stubenring 1
1011 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes zur Einrichtung einer notifizierenden Behörde und betreffend die Durchführung zur Notifizierung gemäß Kapitel VII der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu § 2:

Ein normativer Charakter des § 2 kann nicht gesehen werden. Es wird daher empfohlen, § 2 entfallen zu lassen.

Zu § 5:

Abs. 4 erster Satz wirft die Frage auf, ob die Behörde im Falle des Nichtbebringens eines Akkreditierungsbescheides dem Antragsteller nicht einen Verbesserungsauftrag zu erteilen hätte. Sollte mit der Regelung jedoch zum Ausdruck gebracht werden, dass die notifizierende Behörde den Antrag zurückzuweisen hat, wenn der Antragsteller über einen Akkreditierungsbescheid nicht verfügt, so wird empfohlen, Abs. 4 erster Satz entsprechend umzuformulieren.

Zu § 6:

Die Verordnungsermächtigung bedarf im Hinblick auf Art. 18 B-VG einer konkreteren Ausgestaltung der Verordnungsdeterminanten. Dh. es sollte klargestellt, welche weiteren Anordnungen betreffend das Notifizierungsverfahren – etwa betreffend die Verwendung und Gestaltung von Formularen – durch Verordnung geregelt werden können.

Im Übrigen kann die Wendung „unter Berücksichtigung unionsrechtlicher Vorgaben“ im Hinblick auf den Anwendungsvorrang des Unionsrechts entfallen.

Zu § 9:

Dass eine Verordnung einer gesetzlichen Grundlage bedarf (im vorliegenden Entwurf ist bezüglich des Inkrafttretens des vorgeschlagenen Bundesgesetzes keine von Art. 49 Abs. 1 B-VG abweichende Regelung vorgesehen), ergibt sich bereits aus Art. 18 B-VG. Die Anordnung des § 9 Abs. 2 erster Satz kann daher entfallen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

2. Zur korrekten Zitierung unionsrechtlicher Normen wird auf die RZ 53 bis 55 des EU-Addendums hingewiesen. Danach ist der Titel der Norm unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs sowie unter Entfall des Datums zu zitieren.

Zu § 4:

Es wird angeregt, in § 4 auf die nationale Rechtsvorschrift, mit welcher die Akkreditierungsstelle eingerichtet worden ist (siehe § 3 AkkG, BGBl. I Nr. 28/2012) Bezug zu nehmen und nicht auf die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93, ABl. Nr. L 218 vom 13.8.2008 S. 30..

Zu § 5:

In Abs. 3 kann die Bezugnahme „gemäß Art. 47 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011“ entfallen.

Zu § 9:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die im Jahr 2006 wirksam gewordene überarbeitete Neuregelung der deutschen Rechtsschreibung zur Schreibweise „Inkrafttreten“ zurückgekehrt ist (vgl. Duden. Die deutsche Rechtschreibung²⁴ [2006], 532). Es sollte daher auch „Außerkrafttreten“ heißen.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Für § 9 Abs. 1 wird jedoch folgende Formulierung empfohlen:

„§ 7 Abs. 1 ist auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren weiterhin anzuwenden.“

IV. Zum Aussendungsschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an seine in Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ BKA-600.614/0001-V/2/2007, und vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/0003-V/2/2007. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungs Rundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at oder im eRechts-Workflow zu übermitteln.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

7. Mai 2013
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	VkUs+IYbSDJBYc+I8A29+/IFGNmrAd9pK6C2o532WWCIs9Tx6rW4/LtIMUJMXWkHbUYPVW2nUaUwECDUG3nMBhCgBsIRm7032VAUIQ6UE/7SwQvp69cN0IXGG8BilZDCyzzw1gOEiof23fE4NhKD7czuFJso8iM9iF9J+HKi+w=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskkanzleramt,O=Bundeskkanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-08T07:38:12+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	